



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Harry Czeke (DIE LINKE)

Brockenkompromiss

Kleine Anfrage - **KA 6/7733**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Einzigartigkeit und besondere Geschichte des Brockens wirken geradezu wie ein Magnet auf Touristen bzw. auf Besucher.

Vor dem Hintergrund wachsender Begehrlichkeiten bezüglich seiner immer stärkeren Nutzung als Standort und Erlebnispark für kulturelle und touristische Events erscheint es notwendig, auf die spezielle Verordnung (Brockenkompromiss) zu verweisen, die die touristischen Aktivitäten im sensibelsten Bereich der Brockenkuppe regeln soll.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Welche Festlegungen beinhaltet die o. g. Verordnung zur Regelung der touristischen Aktivitäten im Bereich der Brockenkuppe bzw. der Brockenkompromiss?

Die Verordnung über die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen und das Befahren der Bahnstrecke im Nationalpark vom 21. August 2001, GVBl. LSA S. 344 beinhaltet Regelungen zu:

- Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen getrennt nach Sommer- und Wintersaison.
- einer zulässigen Verlängerung der Öffnungszeiten aus Anlass besonderer Veranstaltungen an bis zu insgesamt 18 Tagen im Kalenderjahr (jedoch nicht bis in den Folgetag hinein); Sonderregelungen für den 30. April und 31. Dezember bis 1 Uhr des Folgetages; in den Monaten April bis Juni dürfen insgesamt drei Tage im Kalendermonat in Anspruch genommen werden.

(Ausgegeben am 14.02.2013)

- Anzeigepflichten (die Tage mit Verlängerung der Öffnungszeiten sind der Nationalparkverwaltung wenigstens zehn Tage vorher anzuzeigen. Die Nationalparkverwaltung kann für die Durchführung der Veranstaltungen Auflagen erteilen).
- dem Befahren der Bahnstrecke im Nationalpark (die Bahnstrecke darf von 7.00 Uhr bis eineinhalb Stunden nach den zulässigen Öffnungszeiten der Gastronomie befahren werden).

2. Wie oft und zu welchen Anlässen ist in der Vergangenheit durch Ausnahmegenehmigungen oder aber auch durch eigenmächtiges Handeln von Veranstaltern von dieser Verordnung/von diesem Kompromiss abgewichen worden?

Die Anzahl der Tage mit verlängerten Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen aus Anlass besonderer Veranstaltungen stellt sich im Zeitraum 2009 bis 2012 wie folgt dar:

Jahr	2009	2010	2011	2012
Zahl der Veranstaltungen	15	28	16	13

Alle Veranstaltungen waren der Nationalparkverwaltung angezeigt. Die abweichende Anzahl von zehn Veranstaltungen im Jahr 2010 ist von der Nationalparkverwaltung aus nachfolgenden Gründen nicht beanstandet worden.

Im Februar 2010 erfolgte weltweit erstmals die szenische und musikalische Umsetzung des FAUST II als Oper. Die neue Inszenierung der Rockoper auf dem Brocken führte im Jahr der Erstaufführung zu einer außerordentlich großen Nachfrage, sodass die ursprünglich geplanten 18 Vorstellungstermine dem großen Besucherinteresse nicht gerecht werden konnten und zusätzliche Veranstaltungen im Interesse der Besucher zugelassen wurden. Dem Schutzzweck lief die Veranstaltung nicht zu wider.

3. Wie viele Anträge bzw. Anfragen für die Durchführung von Veranstaltungen liegen vor, die über den vereinbarten Rahmen des Brockenkompromisses bzw. über die Verordnung hinausgehen?

Keine.